

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Pfefferlein (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Über 2.000 erstickte Schweine in einer Mastanlage einer niederländischen Betreibergesellschaft in Nordhausen - Teil I

Nach übereinstimmenden Medienberichten sind in einer Schweinemastanlage einer niederländischen Betreibergesellschaft in Nordhausen mehr als 2.000 Schweine verendet. Als Grund wird der Ausfall einer Lüftungsanlage angegeben.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3771** vom 18. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung muss insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen werden (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Hergang und Ursache des Vorfalls in der Schweinemastanlage in Nordhausen?

Antwort:

Ursache der Ereignisse vom 13. August 2022 war ein technischer Defekt an der Lüftungsanlage. Die Alarmanlage funktionierte und meldete den Defekt sofort. Weshalb weitergehende Maßnahmen nach der Alarmierung ausblieben, ist Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen.

2. Seit wann waren der Landesregierung oder anderen staatlichen Stellen Probleme an der dortigen Lüftungsanlage bekannt und welche Maßnahmen wurden dementsprechend ergriffen?

Antwort:

Der Landesregierung und den entsprechenden nachgeordneten Behörden waren vor dem Ereignis vom 13. August 2022 keine Probleme an der Lüftung oder Alarmanlage bekannt.

3. Wie viele Schweine dürfen in der Anlage in Nordhausen laut Betriebsgenehmigung gehalten werden (bitte auflgliedern nach Sauen, Saugferkeln, Aufzuchtferkeln und Mastschweinen)?

Antwort:

In den Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze beziehungsweise zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen am Standort in Nordhausen dürfen insgesamt 58.926 Schweine gehalten werden. Aufgegliedert auf die Produktionsrichtung Schweine sind 6.566 Sauen-, 60 Eber-, 2.592 Jungsau- und 21.600 Ferkelaufzuchtplätze sowie 28.108 Schweinemastplätze vorhanden.

Saugferkel zählen generell zur Sau und werden nicht als separate Tierplätze aufgeführt.

4. Wie viele Sauen, Saugferkel, Aufzuchtferkel und Mastschweine waren zum betreffenden Zeitpunkt tatsächlich in der Anlage?

Antwort:

Hierzu hat das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitgeteilt, dass keine genauen Zahlen vorliegen.

5. Wie viele Tiere verendeten durch beziehungsweise infolge des Vorfalles (bitte auflgliedern nach Sauen, Saugferkeln, Aufzuchtferkeln und Mastschweinen)?

Antwort:

Im Zusammenhang mit dem Ausfall der Lüftungsanlage sind 2.089 Mastschweine verendet. Sauen, Saugferkel und Aufzuchtferkel sind nicht verendet.

6. Wie hoch waren die Verluste an Sauen, Saugferkeln, Aufzuchtferkeln und Mastschweinen in der Anlage im Jahr 2021 beziehungsweise in 2022 bis zum Vorfall (wenn möglich, bitte monatsweise Aufschlüsselung)?

Antwort:

Hierzu liegen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt keine Daten vor.

7. Welche Auflagen zum laufenden Betrieb der Anlage, wie zum Beispiel zum Schutz vor Emissionen, zum Tierschutz, zum Tierbestand oder zu einem Mindestpersonalbestand, enthält die Betriebsgenehmigung der Anlage?

Antwort:

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (zuletzt für die Schweinehaltung) umfassen Nebenbestimmungen zu Erfordernissen der Luftreinhaltung und des Lärm-, des Arbeits- und des Brandschutzes, zu wasser-, naturschutz-, abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen sowie zu veterinär- und baurechtlichen Aspekten.

Die Auflagen zur Luftreinhaltung beruhen auf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der VDI 3894 - "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsverfahren/Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde" und der DIN 18910-1 - "Wärmeschutz geschlossener Ställe/Wärmedämmung und Lüftung".

Die lärmschutzrechtlichen Forderungen zur Begrenzung des Schallpegel-Immissionsanteils der Gesamtanlage beruhen auf der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die Anforderungen zum Arbeitsschutz betreffen insbesondere den Arbeitnehmerschutz und beruhen auf dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften/Sicherheitsregeln.

Regelungen zu einem Mindestpersonalbestand sind nicht Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

8. Warum war es dem Betreiber der Anlage nicht möglich, das Versagen der Lüftungsanlage rechtzeitig festzustellen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Arbeitete der Betreiber nach Einschätzung der Landesregierung zum Zeitpunkt des Vorfalls mit einer hinreichenden Anzahl an qualifiziertem Personal?

Antwort:

Der Betreiber arbeitete nach Einschätzung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zum Zeitpunkt des Vorfalls mit einer hinreichenden Anzahl an qualifiziertem Personal.

Werner
Ministerin